

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 15/10 B

L 5 KR 80/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 10 KR 58/09 (SG Kiel)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

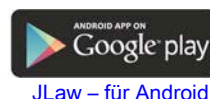
Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt S. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger begehrt im Rahmen der Hilfsmittelversorgung die Ausstattung mit einem Fahrradergometer. Der Kläger ist erblindet, leidet ua an Diabetes und ist erheblich übergewichtig. Nach dem Attest seines Hausarztes vom 8.12.2008 kann er seinen sportlichen Aktivitäten zur Erhaltung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und zur Verbesserung der Diabetesbehandlung nicht mehr außer Haus nachkommen; deshalb sei die Ausstattung mit einem "häuslichen Fahrradergometer" zu empfehlen. Den Antrag, mit einem Fahrradergometer versorgt zu werden, lehnte die Beklagte ab. Widerspruch, Klage (*Gerichtsbescheid des SG vom 10.11.2009*) und Berufung (*Urteil des LSG vom 6.5.2010*) sind erfolglos geblieben. Das LSG hat ausgeführt, das begehrte Gerät sei kein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 33 SGB V), sondern ein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Solche Gegenstände seien von der Leistungspflicht der Krankenkassen ausgeschlossen (§ 33 Abs 1 Satz 1 letzter Halbs SGB V). Fahrradergometer seien nicht vorwiegend für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt worden und würden vor allem auch von gesunden Menschen im Zuge der allgemeinen Fitness- und Wellnessbewegung benutzt.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt S. beantragt.

II

- 3 1. Es kann offenbleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen. PKH kann ihm jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach summarischer Prüfung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder



3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG).

5 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.

6 a) Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Dem Kläger geht es um die Qualifizierung des von ihm beanspruchten Geräts als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung. Die in diesem Zusammenhang maßgebenden Rechtsfragen zur Abgrenzung von Hilfsmitteln zu allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens sind geklärt; jedenfalls lassen weder der Vortrag des Klägers noch der Inhalt der Akten Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die denkbare Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger, weil die aus der Zuständigkeitserweiterung des § 14 SGB IX resultierenden Rechtsfragen durch die hierzu ergangenen zahlreichen Entscheidungen des BSG ebenfalls geklärt sind.

7 b) Das Berufungsurteil weicht nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

8 c) Das Urteil des LSG beruht auch nicht auf einem Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

9 2. Die von dem Kläger selbst erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.

10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

